

# Anlage 3F 1

Dipl Pol Bernd Schrader  
Rechtsanwalt  
Westfälische Straße 41  
D-10711 Berlin  
Telefon (030) 89 09 37 91  
Telefax (030) 89 09 37 88  
EMail: buero@raberndschrader.de

Öffnungszeiten  
Mo-Do 9.30 - 12.00, 13.00 - 17.30 Uhr  
Fr 9.30 - 15.00 Uhr

Anwaltsbüro · Westfälische Straße 41 · D-10711 Berlin

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte  
Sonderaufgaben  
Herrn Dr. Bernd Halstenberg  
Markgrafen Str. 45  
10117 Berlin

Unser Zeichen  
297908 sc

Datum  
09.05.2008

Aufbau – Verlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH – ich versichere ordnungsgemäße  
Vollmacht – nehme ich Bezug auf den Rechtsstreit

BGH vom 03.03.2008  
II ZR 213 / 06

BGH vom 11.02.2008  
II ZR 213 / 06

BGH vom 10.12.2007  
II ZR 213 / 06

OLG Frankfurt am Main vom 17.08.2006  
16 U 175 / 05

LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005  
2 – 27 O 238 / 04.

I.)

Nach den Feststellungen des BGH ist das OLG Frankfurt am Main in seinem Urteil vom 17.08.2006 sachlich richtig und rechtlich unangreifbar zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kulturbund, die ehemalige Massenorganisation der DDR, bis zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus seine Inhaberrechte am Aufbau – Verlag nie verloren und sie durch Vertrag vom 21.12.1995 rechtswirksam auf Herrn Bernd. F. Lunkewitz aus Frankfurt am Main übertragen hat. Von der Darlegung der Einzelheiten nehmen wir Abstand, da die BVS in jenem Verfahren Streitverkündete gewesen ist. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Eine Folge dieser Rechtsprechung ist, daß die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH und die mit ihr verbundenen Investoren ihrerseits den Aufbau – Verlag zu keinem Zeitpunkt erworben haben, insbesondere nicht durch den Geschäftsanteilskauf – und Übertragungsvertrag vom 18.09. / 27.09.1991. Hauptpflicht der Treuhandanstalt aus diesem Vertrag war aber gerade die Übertragung des Eigentums am Aufbau – Verlag wie auch am Verlag Rütten & Loening auf die Käufer.

Die Rechtskraft der seinerzeitigen Entscheidung

BGH vom 02.06.1999  
VIII ZR 160 / 98

Kammergericht vom 05.05.1998  
14 U 856 / 96

steht der Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung nicht entgegen. Aus den zeitlichen und gegenständlichen Grenzen der Rechtskraft ergibt sich, daß der gesamte, soeben entschiedene Komplex

Erwerb des Eigentums am Aufbau – Verlag durch  
Herrn Bernd F. Lunkewitz im Wege der  
Singularsukzession durch Vertrag vom 21.12.1995

zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des Altverfahrens

BGH vom 02.06.1999  
VIII ZR 160 / 98

Kammergericht vom 05.05.1998  
14 U 856 / 96

gewesen ist. Bereits deswegen ist die neue Rechtsprechung wie bemerkt für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien des Geschäftsanteilskauf – und Übertragungsvertrags vom 18.09. / 27.09.1991 heranzuziehen.

II.)

In Berücksichtigung des Fortgangs der Entwicklung ergibt sich folgendes:

Meine Mandantin sowie Herr Bernd F. Lunkewitz haben durch die Erklärungen vom 26.06.2007 die dort näher bezeichneten Verträge, darunter den Geschäftsanteilskauf – und Übertragungsvertrag vom 18.09. / 27.09.1991, wegen arglistiger Täuschung in Bezug auf den Komplex der sog. Plusauflagen angefochten. Diese Erklärungen mache ich zum Gegenstand meiner Ausführungen. Infolge dieser Anfechtung sind die genannten Verträge von Anfang an nichtig, vgl § 142 (1) BGB, mit den daraus resultierenden Folgen für die Gesellschafterstellung in Bezug auf die Aufbau – Verlagsgruppe GmbH. Für meine Mandantin ergeben sich jenseits der Rückabwicklung Schadensersatzansprüche aus i.c. / § 311 (2) BGB - Haftung auch bei lediglich fahrlässiger Täuschung – sowie aus Delikt.

Läßt man den Anfechtungstatbestand ohne Berücksichtigung, hat meine Mandantin, die den Mitinvestoren ihre Rechte aus dem Geschäftsanteilskauf – und Übertragungsvertrag vom 18.09. / 27.09.1991 zwischenzeitlich abgekauft hat, die vertraglichen Erfüllungsansprüche iVm den Ansprüchen auf Ersatz des eingetretenen Verzögerungsschadens. Wäre die Erfüllung unmöglich – dies nicht der Fall –, wäre Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten. Auf die gesamten Umstände des Falls, die Bestandteil der Akten der BVS wie auch der Unabhängigen Kommission sind, nehme ich Bezug. Aus den Akten folgt eindeutig, daß der Treuhandanstalt bereits vor Abschluß des Geschäftsanteilskauf – und Übertragungsvertrags vom 18.09. / 27.09.1991, jedenfalls aber direkt nach Vertragsschluß Anfang 1992 positiv bekannt gewesen ist, daß der Aufbau – Verlag zu keinem Zeitpunkt in das Eigentum der SED übergegangen, damit auch nicht in Volkseigentum gelangt war mit der weiteren Folge, daß eine Kapitalgesellschaft im Aufbau nicht entstanden war.

Die potentiellen Folgen aus § 9 Nr. 2 des Geschäftsanteilskauf – und Übertragungsvertrags vom 18.09. / 27.09.1991 lasse ich derzeit offen.

III.)

Die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH hat in der Zeit zwischen dem 17.10.1991 und dem 22.03.2007 den Kaufpreis iHv DM 1 Mio., darüber hinaus zur Ausstattung des Geschäftsbetriebs des Aufbau – Verlags Darlehen in erheblicher Höhe gewährt, diese zum großen Teil mit Rangrücktritt versehen. Im Ergebnis resultieren bis zum 22.03.2007 auf der Basis eines Zinssatzes von 7,5 % Leistungen an die Aufbau – Verlag GmbH – nunmehr: Aufbau Verlagsgruppe GmbH – iHv € 27.381.084,46. Dazu überreiche ich:

Stand Darlehensverrechnungskonto  
BFL Beteiligungsgesellschaft mbH / Aufbau Verlag GmbH  
vom 04.02.2008  
(Anlage)

Diese Zahlungen sind vergeblich geleistet worden, sei es in Berücksichtigung der erklärten Anfechtung, sei es weil anfechtungsunabhängig nunmehr feststeht, daß die Zahlungsempfängerin überhaupt nicht Inhaberin des Verlagsvermögens ist, für das jedoch geleistet worden war. Die Zahlungsempfängerin ist eine vermögenslose Hülle und in diesem Zustand unmittelbar insolvenzgefährdet.

Sämtliche weiteren Investitionen der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH in den Aufbau – Verlag sind gleichermaßen vergeblich getätigt worden. Eine Berechnung des Gesamtschadens ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Im Ergebnis habe ich die BVS zunächst aufzufordern, zu meinen Händen die Ansprüche meiner Mandantin aus den unter II.) genannten Gründen dem Grunde nach anzuerkennen, der Höhe nach zunächst über einen Teilbetrag iHv € 27.381.084,46. Die Zahlung dieses Teilbetrags erwarte ich auf eines meiner Konten. Ich versichere Geldempfangsvollmacht.

Dem Eingang der vorgenannten Erklärungen und Zahlung sehe ich bis zum

19.05.2008

entgegen.

Des weiteren werden Sie hierdurch aufgefordert, Verhandlungen mit der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH und den anderen betroffenen Parteien über die Schadensbeseitigung aufzunehmen. Auf die Insolvenzfähigung der Aufbau

Verlagsgruppe GmbH weise ich der Ordnung halber nochmals hin. Ich sehe auch insoweit Ihrer Reaktion bis zum 19.05.2008 entgegen.

Mit freundlichem Gruß

Schrader

